

IHRE RECHTSANWÄLTIN

**Mag. Muna Duzdar****f·horn**fhorn -Rechtsanwaltskanzlei  
RA MMag. Florian Horn

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung II/1  
GZ: 2020-0.832.246  
**per E-Mail: [BMI-III-1@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1@bmi.gv.at)**

Bundesministerium für Justiz  
Sektion V (Einzelstrafsachen)  
GZ: 2020-0.834.703  
**per E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)**

Bundeskanzleramt  
Abteilung II/4 (Kultusamt)  
GZ: 2020-0.837.076  
**per E-Mail: [kultusamt@bka.gv.at](mailto:kultusamt@bka.gv.at)**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
GZ: 2020-0.833.110  
**per E-Mail: [st1@bmk.gv.at](mailto:st1@bmk.gv.at)**

CC an die Parlamentsdirektion  
**per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

Wien, am 22.01.2021

## **Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zu 81, 83, 85 und 86/ME (XXVII. GP)**

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit allen Teilen des medial als **Terrorismuspaket** oder **Anti-Terror-Paket** bekannten Vorhabens. Dies umfasst folgende Ministerialentwürfe:

- 81/ME (XXVII. GP), Bundesministerium für Inneres (GZ: 2020-0.832.246), Bundesgesetz mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Symbole-Gesetz geändert wird;
- 83/ME (XXVII. GP), Bundesministerium für Justiz (GZ: 2020-0.834.703), Terror-Bekämpfungsgesetz –TeBG;
- 85/ME (XXVII. GP), Bundeskanzleramt (GZ: 2020-0.837.076), Bundesgesetzes mit dem das BekGG und das IslamG geändert werden;
- 86/ME (XXVII. GP), Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (GZ: 2020-0.833.110), 20. FSG-Novelle

Aus Praktikabilitätsgründen behandelt die gegenständliche Stellungnahme sämtliche oben genannten Ministerialentwürfe gemeinsam. Diese stehen zueinander in engem Zusammenhang, sodass getrennte Stellungnahmen zu kurz greifen würden.

Mag. Muna Duzdar, Master | Rechtsanwältin  
Florianigasse 1/6 - 1080 Wien | T:+43 1 402 6091  
[office@ra-duzdar.at](mailto:office@ra-duzdar.at) | [www.ra-duzdar.at](http://www.ra-duzdar.at)

fhorn Rechtsanwaltskanzlei – RA MMag. Florian Horn  
Weihburggasse 18-20/50 – 1010 Wien – +43-1-9968060-0  
[office@fhorn.at](mailto:office@fhorn.at) – [www.fhorn.at](http://www.fhorn.at)

## A. Allgemein

Positiv hervorzuheben sind die angemessenen Begutachtungsfristen. Es wäre jedoch wünschenswert, dass sich die Bundesministerien bei mit einander im Zusammenhang stehenden Entwürfen so weit koordinieren, dass die Begutachtungsfristen aufeinander abgestimmt sind. Tatsächlich fällt das Ende der jeweiligen Fristen auf unterschiedliche Termine zwischen 22.01.2021 und 02.02.2021.

Inhaltlich ist in Zweifel zu ziehen, ob gerade in grundrechtlich so sensiblen Bereichen eine Initiative als bloße Anlassgesetzgebung sinnvoll ist. Grundsätzlich ist die Gesetzgebung gegen Terrorismus in Österreich weit entwickelt. Nach den öffentlich bekannten Tatsachen zum Anlassfall des Terroranschlags vom 02.11.2020 in Wien war dieser ohne nähere Probleme nach der geltenden Rechtslage zu behandeln und zu verhindern. Die Untersuchungskommission zum Terroranschlag vom 02.11.2020 findet in ihrem Zwischenbericht vom 22.12.2020<sup>1</sup> vielmehr Ressourcenmangel und mangelnde Abstimmung zwischen den verschiedenen befassten Behörden.

Der Zwischenbericht sieht zudem eine Unterlassung einer bereits nach derzeitiger Rechtslage möglichen Anzeige an die zuständige StA zumindest zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der bedingten Entlassung. Der Zwischenbericht führt letztlich ausdrücklich aus: „Was das bestehende Terrorismusstrafrecht (§§ 278b-278g StGB) betrifft, macht der konkrete Fall kein Defizit sichtbar“<sup>2</sup>. Zumindest für einen Teil der vorgeschlagenen Änderungen gibt es daher nachweislich keinerlei tatsächliche Veranlassung.

## B. Staatsbürgerschaftsgesetz und Symbole-G (81/ME)

### 1. Staatsbürgerschaftsgesetz

Mit der Novelle des **StbG 1985** ist geplant, unter den Voraussetzungen des § 33 Abs 3 StbG die Staatsbürgerschaft bei Verurteilung<sup>3</sup> wegen eines beliebigen terrorismusnahen Deliktes<sup>4</sup> zu entziehen. Weitere Unterscheidungen, zB ob man die Staatsbürgerschaft von Geburt an besitzt, oder erst später erworben hat, enthält die Bestimmung nicht.

Zunächst ist die vorgeschlagene Einschränkung jedenfalls richtig und notwendig, dass durch den Entzug **keine Staatenlosigkeit** drohen darf. Dies beruht auf der völkerrechtlichen Verpflichtung des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit.<sup>5</sup> Einen Vorbehalt hat Österreich zum Zeitpunkt der Ratifikation des Übereinkommens nur für den Fall des freiwilligen Militärdienstes für einen fremden Staat bzw des sonstigen Dienstes für einen fremden Staat bei erheblicher Schädigung des Ansehens der Republik Österreich erklärt. Auf Grund dieses Vorbehalts bestehen die bereits vorhandenen Bestimmungen für den Entzug der Staatsbürgerschaft in §§ 32 und 33 Abs 1 StbG. Eine spätere Ausdehnung der Vorbehalte sieht das Übereinkommen in dessen Art 8 Abs 3 nicht vor.

Inhaltlich ist es aber äußerst fraglich, ob der Entzug der Staatsbürgerschaft eine sinnvolle Reaktion auf die im Vorschlag genannten Delikte ist. Der Entzug der Staatsbürgerschaft verhindert Anschläge weder im Inland noch im Ausland. Vielmehr würde dies zum Ausdruck bringen, dass sich Österreich seiner

---

<sup>1</sup> <https://www.bmi.gv.at/Downloads/Zwischenbericht.pdf> (abgerufen am 17.01.2020)

<sup>2</sup> Ebenda, S 25.

<sup>3</sup> Voraussetzung ist eine wenn auch noch so geringe, aber zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe.

<sup>4</sup> Egal ob §§ 278b, 278c, 278d, 278e, 278f, 278g oder 282a StGB, nicht aber nach dem neu geschaffenen Delikt der Religiös motivierte extremistische Verbindung nach § 247b (neu) StGB.

<sup>5</sup> BGBl Nr 538/1974.

Verantwortung entzieht, terroristischen Anschlägen gleich welcher Staatsbürger\*innen zu unterbinden.

Noch problematischer ist die konkrete gesetzliche Ausgestaltung, die große Zweifel an der Verfassungskonformität aufgrund des Gleichheitssatzes und des allgemeinen Sachlichkeitsgebots weckt. Wie dargestellt ist der Entzug nur bei Doppelstaatsbürgerschaft zulässig. Weil das StbG bei Doppelstaatsbürgerschaften äußerst restriktiv ist, beruhen die Mehrzahl der bestehenden Doppelstaatsbürgerschaften auf der Abstammung der Eltern, in denen Österreicher\*innen bereits von Geburt an die zweite Staatsbürgerschaft besitzen. Dies ist kein geeignetes Unterscheidungsmerkmal.

*Beispiel: Ein in Österreich geborener Jugendlicher hat aufgrund japanischer Staatsbürgerschaft seines Vaters auch die japanische Staatsbürgerschaft, ohne jemals in Japan gewesen zu sein. Er verwarft für einen Freund, der der Neo-Nazi-Szene zuzuordnen ist, Geld und wird dafür nach § 278d StGB für Terrorismusfinanzierung verurteilt. Er erhält eine Freiheitsstrafe, von der 3 Monate unbedingte, die auf die Untersuchungshaft angerechnet werden. Diesem Jugendlichen muss nach der vorliegenden Novelle ohne Ermessen die österreichische Staatsbürgerschaft entzogen werden.*

Der Entzug der Staatsbürgerschaft auf die vorgesehene Weise ist unverhältnismäßig und führt zu Ungleichbehandlungen, je nachdem, ob eine weitere Staatsbürgerschaft vorliegt oder nicht.

Für schwere und völkerrechtskonforme Fälle des Entzugs bestehen bereits jetzt die geltenden Bestimmungen der **§§ 32 und 33 StbG**. Für den Fall der erworbenen Staatsbürgerschaft besteht der Ausschlussgrund des **§ 10 Abs 3 StbG**, wonach die Staatsbürgerschaft Fremden nicht verliehen werden darf, wenn ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung besteht. Selbst ein bereits abgeschlossenes Verleihungsverfahren kann nach § 69 AVG aufgrund Täuschung über einen Ausschlussgrund von Amts wegen wiederaufgenommen werden.

Der vorgeschlagene neue Entzugsgrund ist daher zur Gänze nicht notwendig. Er würde zu den dargestellten Komplikationen führen und ist daher abzulehnen. Sachgerecht erschiene der Entzug der Staatsbürgerschaft bei Doppelstaatsbürger\*innen allenfalls nur dort, wo ein enger Konnex der Tat zum zweiten Staat vorliegt oder die Tat im Interesse dieses Staates begangen wurde. Derartige Fälle sind aber bereits jetzt wohl nach § 33 Abs 1 StbG lösbar und bedürfen nur eine Klarstellung in jener Bestimmung.

## **2. Symbole-Gesetz**

Festzuhalten ist, dass von den neu in das **Symbole-Gesetz** aufgenommenen Gruppierungen lediglich die Gruppierung Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) auf die Liste des EU-Ministerrates zurückzugehen scheint. Fraglich ist, wieso einerseits die in § 1 Z 12-13 aufgezählte Gruppierung Hizb ut-Tahrir (HuT) und die Gruppierung Kaukasus-Emirat aufgenommen werden ohne Nennung in der Liste des EU-Ministerrats und andererseits etwa die türkische militant-islamistische Organisation Front islamique des combattants du Grand Orient, IBDA-C, welche in der Liste des EU-Ministerrats sehr wohl genannt ist, sich im geänderten Symbole-Gesetz nicht befindet.

Im Übrigen erscheint der Änderungsvorschlag unproblematisch.

## C. Terrorbekämpfungsgesetz (83/ME)

### 1. Prozessuales, Fallkonferenzen und gerichtliche Aufsicht

Grundsätzlich positiv zu sehen sind praktische Maßnahmen der **gerichtlichen Aufsicht nach § 53b (neu) StGB** und von Fallkonferenzen nach dem **StVG**. Es stellt sich jedoch die Frage, wieso das nicht schon bisher in Form von Weisungen und/oder der Bewährungshilfe nach den §§ 50 ff StGB ermöglicht wurde. Legistisch ist anzumerken, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen übermäßig detailliert und textlich lang gefasst erscheinen, sodass den entscheidenden Richter\*innen im Einzelfall kaum Spielraum bleibt. In der Praxis ist es hier besser, mit angemessenen Mitteln auf den konkreten Fall eingehen zu können.

Problematisch erscheinen die Bestimmung der **elektronischen Überwachung** während der gerichtlichen Aufsicht in **§ 52b Abs 4 und 5 (neu) StGB**. Auch die Erläuterungen lassen nicht erkennen, welche Art von Verhalten durch diese Bestimmung konkret verhindert werden soll und kann. Die dauernde Überwachung außerhalb der eigenen Wohnung ist ein massiver Grundrechtseingriff, der zwingend einen sachlichen Grund bräuchte.

Eine elektronische Überwachung könnte real allenfalls Sinn machen, um Auflagen wie Betretungsverbote zu überwachen. Die derzeit vorgeschlagene Regelung ist aber nicht auf derart Anwendungsfälle beschränkt, sondern macht die Überwachung allgemein zulässig und scheint sie auch als Regelfall nahezulegen.

Gänzlich abzulehnen ist dabei der Versuch diese dargestellte (auch verfassungsrechtliche) Fragwürdigkeit der Norm dadurch zu kaschieren, dass in §52b Abs 4 (neu) StGB die Voraussetzung eingeführt wird, dass der Verurteilte der Überwachung seine „Zustimmung“ erteilt hat. Es sollte generell davon Abstand genommen werden, bloß scheinbare Freiwilligkeit in Gesetzen zu verwenden, weil dies die Bedeutung der persönlichen Freiheit generell schmälert.

Und schließlich erscheint der Ansatz nach **§ 496 Abs 2 (neu) StPO** eher lebensfremd, dass eine „**förmliche Mahnung**“ eine Auswirkung auf eine unter Aufsicht stehende Person haben kann. Es sollte in der Praxis dafür Sorge getragen werden, dass es durch unspezifische neue Interventionsmöglichkeiten zu keiner Verwässerung der bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten kommt (zB Antrag auf Widerruf der bedingten Nachsicht nach § 53 StGB bzw Anordnung der Untersuchungshaft bei tatsächlicher Gefahr einer Tatbegehung nach § 173 Abs 2 Z 3 lit d StPO).

### 2. Das Delikt der religiös motivierten extremistischen Verbindung

Das Delikt des **§ 247b (neu) StGB** wurde in der medialen Berichterstattung oftmals als **Verbot des „politischen Islam“** bezeichnet. Ungeachtet dessen, dass das Delikt nunmehr religionsneutral formuliert ist, ist es zur Gänze abzulehnen.

Generell muss vor der Einführung neuer Strafdelikte ohne klaren Nutzen und mit unbestimmten Tatbestandselementen gewarnt werden. Dies geht über eine Anlassgesetzgebung hinaus und nähert sich einer „Scheingesetzgebung“ an. Im besten Fall könnte das Delikt nicht angewendet werden und wird binnen kurzer Zeit zu totem Recht. Im schlimmsten Fall besteht ein erhebliches Missbrauchs- und Fehlerpotential in der Anwendung. Es wird dabei insbesondere auch an die ursprünglich ähnlich vage Bestimmung des § 278a StGB aF erinnert, deren Anwendung in den als „Tierschützerprozess“ bekannten Verfahren zu einem berechtigten Aufschrei geführt hatte. Die Einführung von Strafdelikten

ohne konkreten Nutzen und nur aus populistischem Antrieb sind abzulehnen. Dazu ist das Strafrecht als schärfste Waffe des Rechtsstaats zu wichtig.

In den Materialien ist kein ausreichender Grund ersichtlich, warum religiös motivierte extremistische Straftaten bedenklicher sein sollten, als andere extremistische Straftaten. Auch der zum Nachweis angeführte Verfassungsschutzbericht 2018 enthält eine derartige Abwägung nicht.

Inhaltlich ist es besonders bedenklich, ausschließlich nach der inneren Motivation einer Tat zu differenzieren, wenn das äußere Bild der Tat vollkommen gleichartig zu anderen bestehenden Delikten ist. Hier droht in der Beurteilung derartiger innerer Motivationen Willkür in der Rechtsverfolgung. Dies wird durch die Verwendung von unbestimmten Gesetzesbegriffen in der konkreten Norm verschärft. In der vorliegenden Entwurfsfassung erfüllt das Delikt nicht das Bestimmtheitsgebot der Art 18 B-VG und Art 7 EMRK. Aus derzeitiger Sicht sind jedenfalls folgende Begriffe als unbestimmt zu betrachten:

- „ernstzunehmende“ gesetzliche Handlung,
- „eindeutig manifestieren“ einer inneren Ausrichtung,
- „wesentliche“ Elemente der Gesellschafts- und Staatsordnung,
- „religiös begründete Hoheitsrechte“.

Zudem ist auch die innere Struktur des Delikts missglückt. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass eine verpönte Verbindung nach § 247b Abs 3 (neu) StGB nur vorliegt, wenn eine „ausschließlich“ religiös begründete Staatsordnung errichtet werden soll. Solange also ein Teil der weltlichen Ordnung erhalten bleibt, sei dies nach dem Entwurf im Umkehrschluss problemlos. Es ist schwer vorzustellen, welche Vereinigung nicht gegen diese „Ausschließlichkeit“ argumentieren könnte. Dies ist aber nicht nur ein Problem der Formulierung, sondern zeigt ein tiefergehendes Problem des Rechtssetzungsvorhabens. Auch das Entfernen dieser „Ausschließlichkeit“ würde nämlich keine Abhilfe schaffen. Dann wäre nämlich beinahe jedes auf religiöser Anschauung beruhendes politisches Handeln potentiell strafbewehrt, was ein klarer Verstoß gegen die Religionsfreiheit wäre.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass nur zwei bestimmte Mittel der Begehung zur Erreichung dieser „ausschließlich“ religiösen Staatsordnung strafbewehrt sind: 1) Die Verhinderung des Vollzugs von Normen und Behördenentscheidungen, und 2) die Anmaßung von „religiös begründeten Hoheitsrechten“. Dabei ist die Verhinderung des Vollzugs etwas, was in den jeweiligen Materiegesetzen zu behandeln ist und idR keine gerichtliche Strafrechtsfolgen auslöst. Was „religiös begründete Hoheitsrechte“ sein sollen, ist gänzlich unklar. Hoheitsrechte sind definitionsgemäß Rechte, die durch die staatliche Gewalt erzwungen werden können. Aufgrund der Trennung von Kirche und Staat kommen aber keiner der Religionsgemeinschaften und deren internen Regelungen Hoheitsrechte zu. Würde man „religiös begründete Hoheitsrechte“ andererseits so verstehen, dass diese sämtliche innerhalb einer Religionsgemeinschaft bestehende religiös verpflichtenden Regeln erfassen, würde das massiv in die Religionsfreiheit nach Art 15 StGG und Art 9 MRK eingreifen.

*Beispiel: Würde man „Hoheitsrechte“ auf alle innerreligiös moralisch unterlegte Regeln ausweiten, so wäre damit im Ergebnis ev auch das religiöse Wiederverheiratsverbot oder die Ablehnung der Fristenlösung für den Schwangerschaftsabbruch in der katholischen Kirche gemeint. Man mag das als unzeitgemäß oder gar politisch verwerflich ablehnen, aber es besteht kein hinreichender Grund, innerreligiös bloß moralische Regeln mit strafrechtlichem (Gegen-)Zwang zu verfolgen.*

Und letztlich ist auch das Verhältnis des § 247b StGB zu den anderen bereits bestehenden Delikten zweifelhaft. In Frage kommen die Staatsfeindliche Vereinigung (§ 247 StGB), die Staatsfeindliche

Bewegung (§ 247a StGB) und die Terroristische Vereinigung (§ 248b StGB). Abweichend von den in diesem Punkt unzutreffenden Erläuterungen gibt es keinen denkbaren Anwendungsbereich, der nicht bereits von den bestehenden Bestimmungen erfasst wäre. Insbesondere entsprechen die vorgeschlagenen Begehungsformen des § 274b (neu) StGB weitgehend wortgleich dem § 247a StGB.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb es zu diesen Delikten eine Ergänzung brauchen könnte. Wenn dazu Bedarf gesehen wird, kann allenfalls der Wortlaut des § 247a StGB klarstellend präzisiert werden. Die Einführung des neuen Delikts ist jedenfalls unzweckmäßig und eben in der oben dargestellten Unschärfe der Formulierungen für die Rechtssicherheit gefährlich.

## **D. BekGG und IslamG (85/ME)**

### **1. Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften**

Das BekGG regelt jene Gemeinschaften in Österreich, welche als Religionsgesellschaften in Österreich gesetzlich nicht anerkannt sind (zB Bahai, Hindu, ...), und keine Körperschaft öffentlichen Rechts sind. Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen weitgehend unproblematisch.

Aus rechtlicher Sicht erstaunlich ist, dass neben der eigentlichen Zuständigkeit des Unterrichtsministers nunmehr Art 11b dem Bundeskanzler ein Anhörungs- und Informationsrecht zukommen soll. Es wäre aus rechtlicher Sicht wünschenswert, die Zuständigkeiten hinsichtlich aller religiösen Gemeinschaften klar und einheitlich zu regeln.

### **2. Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften**

#### **Aufhebung und Versagung**

Im Hauptfokus der Novelle steht die Änderung des Islamgesetzes. Die darin geregelten Organisationen stellen sich wie folgt dar:

Neben der islamischen Religionsgesellschaft ("Islamische Glaubengemeinschaft", IGGÖ) mit Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts besteht die Kultusgemeinde, die zwar Teil der islamischen Religionsgesellschaft ist, gleichzeitig aber mit den ihr zugehörigen Einrichtungen eine selbständige Körperschaft öffentlichen Rechts ist. Laut Verfassung der IGGÖ muss eine Mindestzahl von 10 zugehörigen Moscheen vorliegen, um den Status einer Kultusgemeinde zu erlangen. Auch sonst müssen alle Voraussetzungen des § 8 IslamG erfüllt sein, um diesen Status zu erlangen.

Weiters bestehen "Moscheegemeinden" und "Fachvereine", welche in §23 Abs 4 IslamG als Einrichtungen, welche nach innerreligionsgesellschaftsrechtlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, angeführt werden. Sie sind Teil der Islamischen Glaubengemeinschaft, sind allerdings auch eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts. Um die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit zu erwirken, muss die IGGIÖ sowohl für die Kultusgemeinden, wie auch für die Moscheegemeinden und Fachvereine diese beim Bundeskanzler anzeigen.

Vor diesem komplexen Hintergrund der durch das Islamgesetz geschaffenen Struktur hat die vorgeschlagene Novelle eine Reihe von Unzulänglichkeiten und steht in einzelnen Punkten auch mit dem geltenden Verfassungsrecht in Widerspruch.

Bis dato waren in **§ 5 Abs 2 IslamG** ausdrücklich nur die **Versagung und Aufhebung** der Rechtspersönlichkeit der islamischen Glaubengemeinschaft als Religionsgesellschaft und der Kultusgemeinden geregelt, nicht jedoch der § 23 Abs 4 Einrichtungen (Moscheegemeinden, Fachvereine, welche Teil der IGGIÖ sind, nicht jedoch einer Kultusgemeinde zugehörig sind) und als

eigenständige Rechtspersönlichkeiten bestehen. Es ist daher grundsätzlich richtig, diese Gesetzeslücke zu schließen und § 23 Abs 4 Einrichtungen ausdrücklich aufzunehmen. Empfohlen wird aber, die betroffenen §23 Abs 4 Einrichtungen im Gesetz auch ausdrücklich zu definieren und klarzustellen, welche Einrichtungen konkret gemeint sind.

Verfassungsrechtlich und rechtsstaatlich höchst problematisch ist die konkrete Bestimmung für das Versagungsverfahren über diese **§ 23 Abs 4 Einrichtungen** in § 5 Abs 2 Z 2a (neu) IslamG. Hier ist vorgesehen, dass der Bundeskanzler mit Bescheid die Rechtspersönlichkeit dieser Einrichtungen bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 5 Abs1 Z1 IslamG, „unverzüglich“ aufzuheben hat, **„dies ohne Aufforderung zur Abstellung“**! Dies ist ein beispielloser Eingriff in die rechtsstaatlichen Grundsätze gerade in einem grundrechtlich hoch sensiblen Bereich. Praktisch schließt dies die Beteiligung der betroffenen Organisation an einem Ermittlungsverfahren aus. Es ist wichtig, rechtswidrig handelnde Organisationen rasch zu sanktionieren. Dabei sind aber Verfahrensrechte zu achten.

Ein derartiger Entfall von Verfahrensrechten im Versagungsverfahren liegt für die **Religionsgesellschaft** und für **Kultusgemeinden** anders als für § 23 Abs 4 Organisationen weiterhin nicht vor.

In **§5 Abs 2a (neu) IslamG** ist abweichend auch die Aufhebung von Einrichtungen geregelt, die die einer Kultusgemeinden organisatorisch nach § 8 Abs 2 IslamG zuordenbar sind. Demnach ist das Kultusamt dort nur berechtigt, die Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde „nach Einbindung der Religionsgesellschaft“ aufzuheben, wenn diese den beanstandeten Missetand nicht unverzüglich und ohne weiteren Aufschub aufhebt. Es ist dort daher weiterhin zunächst die Abstellung des rechtswidrigen Zustandes zu versuchen. In den Erläuterungen wird angeführt, dass mit „unverzüglich“ ohne schuldhaftes Verzögern gemeint sei.

Es liegt daher eine **Ungleichbehandlung** vor, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Verfassungswidrigkeit der vorliegenden Novelle aufgrund des Gleichheitssatzes führt. Eine sachliche Begründung für die Unterscheidung besteht nicht und wird auch in den Erläuterungen nicht dargelegt.

Dies wird noch bedenklicher, weil dieser Entfall von Verfahrensrechten offenbar nur eine Reaktion auf Fehler des damaligen Kultusministers (Bundesminister Blümel) in einem Aufhebungsverfahren über Moscheen im Sommer 2018 zu sein scheint. Das Verwaltungsgericht Wien hat die betreffenden Bescheide durch Erkenntnis vom 11.02.2019, VGW-101/V/014/11867/2018-5, aufgehoben. Der Grund der Aufhebung war eben, dass den betroffenen Organisationen keine bestimmte Frist zur Abstellung des rechtswidrigen Zustandes gestellt wurde. Die Aufhebung der Bescheide war daher nicht überraschend. Es ist aber rechtsstaatlich bedenklich, wenn anstelle einer Verbesserung der Abläufe im Kultusamt, damit diese eine Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze garantieren, lieber die rechtsstaatlichen Grundsätze gesetzlich ausgehebelt werden sollen. Eine derartige Vorgehensweise ist **grundsätzlich abzulehnen**.

Auch inhaltlich ist eine Notwendigkeit des Entfalls einer Rechtfertigungsmöglichkeit selbst bei Gefahr in Verzug nicht gegeben. In diesem Fall kann sich die Behörde bereits jetzt auf § 27 IslamG stützen, wonach die Behörden Versammlungen und Veranstaltungen zu Kultuszwecken untersagen können, wenn von ihnen eine unmittelbare Gefahr ausgeht. Auch sicherheitspolizeiliche Bestimmungen wären in Erwägung zu ziehen.

Und schließlich ist der vorliegende Vorschlag selbst als Anlassgesetzgebung zum Terroranschlag am 02.11.2020 zu hinterfragen. Eine der Moscheen in Ottakring, in welchen sich der Attentäter nach

Medienberichten radikalisiert haben soll, war und ist nicht Teil der Islamischen Glaubensgemeinschaft. Die Bestimmungen des IslamG sind auf diese Moschee daher überhaupt nicht anwendbar. Damit greifen die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen in keiner Weise. Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig es aus rechtlicher Sicht wäre, sämtliche religiösen Gemeinschaften einheitlich zu regeln. Der Versuch, aus politischen Gründen unsachlich zu differenzieren, ist zu hinterfragen.

Im Ergebnis spricht nichts gegen ein eigenes Untersagungsverfahren für Einrichtungen nach § 23 Abs 4 IslamG. Das Verfahren hat sich aber an rechtsstaatliche Grundsätze zu halten und ist gleich wie die anderen Verfahren über die übrigen Organisationen auszugestalten.

### Die Imame-Liste

In **§ 7 Z 5 (neu) IslamG** wird insbesondere das **Führen einer Aufstellung** aller religiösen Funktionsträger\*innen angeordnet, selbst wenn diese bloß zeitweilig tätig sind.

Die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften sind verfassungsrechtlich durch **Art 15 StGG** geschützt. Mit der gesetzlichen Anerkennung erlangen Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Damit ist den staatlichen Organen jede Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung genommen. Was die inneren Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft sind, ergibt sich aus deren eigenem Selbstverständnis. Dazu zählen nach der Judikatur aber jedenfalls die Bestellung von Organen.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist daher bereits aus diesem Grund verfassungsrechtlich nicht haltbar. Zudem besteht auch ein Gleichheitsproblem, weil anderen Religionsgemeinschaften dieser gesetzlichen Pflicht nicht unterworfen sind. Die Bestimmung wäre daher ersatzlos zu streichen.

### **E. Führerscheingesetz (86/ME)**

In **§ 7 Abs 3 Z 10 FSG** sollen terrorismusnahen Delikte der §§ 278b bis 278g als Ausschlussgründe der Verkehrszuverlässigkeit eingeführt werden. Dadurch kann es iZm § 10 FSG zu einem Entzug des Führerscheins kommen.

Der Entzug des Führerscheins aufgrund einer Handlung, die die Fahrtauglichkeit an sich nicht beeinträchtigt, ist zu überdenken. Derartige Verbote erschweren ehemaligen Straftäter\*innen vielmehr die Reintegration nach Vollzug der Strafe.

Nach Art. 6 Abs. 1 StGG, welcher die Freiheit der Erwerbstätigkeit verfassungsrechtlich verankert, sind gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts nur zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.<sup>6</sup> Daher ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Gegenständlich ist zunächst überhaupt fraglich, ob der vorgeschlagene Eingriff geeignet ist, um das in den Erläuterungen angegebene Ziel zu erreichen, potentielle Anschläge zu erschweren. Es ist nicht ersichtlich, wie sich ein tatsächlicher Attentäter durch das Fehlen eines Führerscheins, von der Tat abhalten lassen könnte.

Ebenso wenig ist bei den bereits jetzt bestehenden allgemeinen Delikten gegen Leib und Leben und das Vermögen klar, wie ein Führerscheinentzug zur Verhinderung zukünftiger Taten beitragen kann. Dies betrifft die bestehenden § 7 Abs 3 Z 9 und 10 FSG. Ein sachlicher Konnex wäre wohl nur gegeben, wenn ein Autofahrer in der Vergangenheit aufgrund wiederholten sorglosen Verhaltens gerade im Autoverkehr derartige Delikte verwirklicht hat.

---

<sup>6</sup> *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*<sup>11</sup> (2015) Rz 1498.



Dieser zweifelhaften Wirksamkeit des Verbotes steht die Auswirkung auf die Berufstätigkeit des Betroffenen gegenüber. So kann dieser nach dem Entzug gewisse Berufe gar nicht mehr ausüben. Außerdem würden auch jene Menschen vor Problemen stehen, die in ländlichen Gebieten ohne flächendeckenden Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes auf ihren PKW für berufliche Zwecke angewiesen wären. Damit würde man nicht das Ziel erreichen, weitere Delikte zu verhindern, sondern im Gegenteil die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Delikte mangels Reintegration gefördert. Eine Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist damit nicht gegeben.

Die Änderung ist daher zur Gänze anzulehnen. Es wird vielmehr angeregt, die schon bisher erfassten Gründe für den Führerscheinentzug in § 7 Abs 3 Z 9 und 10 FSG zu entfernen, soweit sie keinen tatsächlichen verkehrsbezogenem Hintergrund haben.

\*\*\*

Wir hoffen Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und verbleiben

hochachtungsvoll



Mag<sup>a</sup>. Muna Duzdar, Master  
Rechtsanwältin  
Florianigasse 1/6  
1080 Wien

Tel: +43 (1) 402 60 91  
Fax: +43 (1) 402 60 91 -22  
E-Mail: [office@ra-duzdar.at](mailto:office@ra-duzdar.at)



MMag. Florian Horn  
Rechtsanwalt  
Weihburggasse 18-20  
1010 Wien

Tel: +43 (1) 996 80 60  
Fax: +43 (1) 996 80 60 – 99  
E-Mail: [florian.horn@fhorn.at](mailto:florian.horn@fhorn.at)